



GVG

GEBÄUDEVERSICHERUNG GRAUBÜNDEN
ASSICURANZA D'EDIFIZIS DAL GRISCHUN
ASSICURAZIONE FABBRICATI DEI GRIGIONI

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden

Inhalt

	Seite
I. Definition versicherte Gefahren	1
II. Gegenstand und Umfang der Versicherung	4
III. Versicherungsverhältnis	29
IV. Finanzierung	29
V. Elementarschadenprävention	29
VI. Schadenfall	30
VII. Inkraftsetzung	32

ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN ZUR VERORDNUNG ZUM GESETZ ÜBER DIE GEBÄUDEVERSICHERUNG IM KANTON GRAUBÜNDEN

Gestützt auf Art. 46 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 01.01.2011 und auf Art. 4, Abs. 2 der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz

von der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung erlassen am 11.09.2015

I. Definition versicherte Gefahren

Art. 1

¹Die in Art. 11 des Gebäudeversicherungsgesetzes aufgeführten versicherten Gefahren in der Elementarschadenversicherung sind in den Erläuterungen zum Referenzprodukt Feuer und Elementar der Rückversicherung des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes (IRV) der Gebäudeversicherung wie folgt umschrieben:

Definition der Begriffe

²Sturmwind ist eine atmosphärisch bedingte Luftbewegung von ausserordentlicher Heftigkeit.

Sturmwind

³Das Vorliegen eines Sturmwindes im versicherungstechnischen Sinn wird vermutet, wenn in der Umgebung des versicherten Objekts an einer Mehrzahl von ordnungsgemäss erstellten und unterhaltenen Gebäuden Schäden entstehen, insbesondere Dächer ganz oder zum Teil abgedeckt oder gesunde Bäume erheblich beschädigt werden.

⁴Liegt kein Sachverhalt gemäss Abs. 3 vor, kann die Versicherung den Schaden vergüten, wenn bezüglich des versicherten Objekts die Windgeschwindigkeit von mindestens 63 km/h (10-Minuten-Mittel) oder Böenspitzen von mindestens 100 km/h gemessen wurden.

⁵Liegt aus umgebungsbedingten Gründen kein Schadenbild gemäss Abs. 3 vor und können die Messwerte gemäss Abs. 4 nicht auf das versicherte Objekt angewendet werden, kann die Versicherung den Schaden vergüten, wenn aufgrund des Schadenbilds am versicherten Objekt davon ausgegangen werden muss, dass die Voraussetzungen gemäss Abs. 3 erfüllt gewesen wären.

Hagel

⁶Hagel ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.

⁷Hagel im versicherungstechnischen Sinn liegt vor, wenn dieser an einem versicherten sowie ordnungsgemäss erstellten und unterhaltenen Objekt einen Schaden durch direkte oder indirekte Einwirkung verursacht.

Hochwasser

⁸Hochwasser ist ein deutlich über dem langjährigen Mittelwert oder über den festgelegten Pegeln oder Abflussmengen liegender Wasserstand oder -abfluss in einem stehenden oder fliessenden Gewässer.

⁹Hochwasser im versicherungstechnischen Sinn liegt vor, wenn dieses durch Niederschläge oder Schmelzwasser ausgelöst wurde.

Überschwemmung

¹⁰Überschwemmung ist die vorübergehende Bedeckung einer Landfläche mit Wasser.

¹¹Überschwemmung im versicherungstechnischen Sinn liegt vor, wenn diese direkt durch Niederschläge oder Schmelzwasser oder durch Hochwasser gemäss Abs. 9 ausgelöst wurde.

Lawine

¹²Eine Lawine ist das Abstürzen oder Abrutschen von Schnee- oder Eismassen in geneigtem Gelände.

¹³Eine Lawine im versicherungstechnischen Sinne liegt vor, wenn natürlich angesammelte Schnee- oder Eismassen plötzlich und unaufhaltsam ins Rutschen geraten und an einem versicherten Objekt durch die Massen selbst oder durch den sie begleitenden Luftdruck Schaden entsteht.

¹⁴Schneedruck ist die Einwirkung des Gewichts einer ruhenden Schnee- oder Eismasse.

Schneedruck

¹⁵Schneedruck im versicherungstechnischen Sinn liegt vor, wenn sich die ruhende Schnee- oder Eismasse auf natürliche Art angesammelt hat.

¹⁶Steinschlag ist das Niederrollen und Niedergehen von einzelnen oder mehreren Gesteinsbrocken.

Steinschlag

¹⁷Steinschlag im versicherungstechnischen Sinn liegt vor, wenn Gesteinsbrocken im Gelände auf natürliche Art und Weise niedergehen.

¹⁸Ein Erdrutsch ist das Abrutschen von Erdreich in geneigtem Gelände.

Erdrutsch

¹⁹Ein Erdrutsch im versicherungstechnischen Sinn liegt vor, wenn gewachsenes Erdreich auf natürliche Art und Weise plötzlich und unaufhaltsam ins Rutschen gerät. Ein Erdrutsch wird zudem vermutet, wenn in der Umgebung des versicherten Objekts zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes namentlich weitere Gebäude beschädigt wurden, Risse und Brüche im Erdreich entstanden sind oder Bäume, Masten oder Zäune schräg gestellt wurden.

²⁰Eine Rufe (auch Murgang genannt) ist ein schnell talwärts fließender Strom aus Schlamm und Geschiebe.

Rufe

²¹Eine Rufe entsteht, wenn im steilen Gelände wenig verfestigtes Material (Geröll, Schutt und Erdmaterial) wasserübersättigt wird und plötzlich in Bewegung gerät.

II. Gegenstand und Umfang der Versicherung Abgrenzung zwischen Gebäude- und Fahr- habeversicherung

Gebäudevollendende
Einrichtungen und
Ausbauten

Art. 2

Als gebäudevollendende Einrichtungen oder Ausbauten gelten:

- a) alle Einrichtungen, die den umbauten Raum benutzbar machen, wie Türen, Treppen, Aufzüge, Fenster, Fensterläden, Storen;
- b) die auf die Raummasse zugeschnittenen Bodenbeläge;
- c) die der Beheizung, Belüftung und Klimatisierung des Raumes dienenden Einrichtungen;
- d) die Beleuchtungskörper, die üblicherweise bei Erstellen des Baues angebracht werden wie Keller-, Treppenhaus-, Küchen-, Badezimmer- und Garagebeleuchtung;
- e) die sanitären Einrichtungen;
- f) die der Energiezu- und -ableitung dienenden Einrichtungen wie Gas-, Dampf- und Wasserleitungen innerhalb des Gebäudes;
- g) die elektrischen Einrichtungen für die Haustechnik, inkl. Leitungen;
- h) alle anderen Einrichtungen, die mit dem Gebäude fest verbunden sind, soweit sie nicht unter Art. 4 der Verordnung fallen. Als fest verbunden gilt eine Einrichtung, wenn sie ohne selbst Schaden zu nehmen oder ohne Beschädigung des Gebäudes oder eines Gebäudeteils nicht entfernt werden kann; blosse Befestigung oder eine allfällige Verkleidung gilt nicht als Einbau.

Art. 3

¹Die Gebäudeteile, Einrichtungen und Ausbauten sind wie folgt obligatorisch bei der Gebäudeversicherung Graubünden (G) versichert beziehungsweise freiwillig als Fahrhabe bei einer Privatversicherung (F) zu versichern. In der nachstehenden Tabelle nicht aufgeführte Einrichtungen sind analog zuzuordnen.

Zugehörigkeit der einzelnen Gebäudeteile, Einrichtungen oder Ausbauten zur Gebäude- und Fahrhabeversicherung

²ABGRENZUNGSBEISPIELE (Art. 3) G=Gebäude / F=Fahrhabe

Absauganlagen zu betrieblichen Einrichtungen	F
Abschluss- und Schiebewände	G
Abschrankungen in Ställen siehe Anbindevorrichtungen in Ställen	
Absturzsicherungen an/auf Gebäude	G
Abwaschmaschinen siehe Kücheneinrichtungen	
Abwaschtröge in landwirtschaftlichen Ökonomiegebäuden siehe Boiler	
Abwasseranlagen siehe Kläranlagen	
Abwasserpumpen	
• in der Gebäudekanalisation	G
• in Kläranlagen	F
Aktenlifte siehe Kleinwarenaufzüge	
Akustikanlagen siehe Lautsprecheranlagen	
Alarmanlagen	
• Brandmeldeanlagen sowie Notruffeinrichtungen in Aufzügen	G
• private Anlagen im Wohnbereich	G
• betriebliche Anlagen	F
Altäre fest verbunden (Kunst- und Altertumswert ausgenommen)	G
Alternative Energiegewinnungsanlagen wie Wärmepumpen, Sonnenkollektoren und Solarzellen, Biogasanlagen, Windräder, Erdkollektoren, Erdregister, Erdsonden, Fotovoltaikanlagen, Turbinen usw. im, am, auf dem, beim Gebäude (Opting-out möglich von nicht in Dach integrierte Solarenergieanlagen im Contracting-Verhältnis)	G
• Anlagen neben dem Gebäude und im Eigentum von energieerzeugenden Betrieben	F
Anbindevorrichtungen in Ställen	G

Anschlagkästen	F
Antennenanlagen	
• für Radio- und Fernsehempfang (ausser Gemeinschaftsantennenanlagen in Mehrfamilienhäusern)	F
• für Funk und Telefon	F
Archivanlagen	F
Aufzüge für Personen- und Warentransport mit Personenbegleitung	G
Ausschankbuffets siehe Buffets	
Aussentreppen mit dem Gebäude verbunden	G
Autohebeanlagen	F
Autoparkier- und -verstellanlagen inkl. Fahrzeuglift, kommerziell	F
• in Wohngebäuden	G
Autowaschanlagen	
• baulicher Teil	G
• betrieblicher Teil	F
Backöfen	
• in Wohngebäuden und kollektiven Haushaltungen	G
• in Produktionsbetrieben und Betrieben des Gastgewerbes (Definition: siehe Abs. 3 dieses Artikels)	F
• ausserhalb Gebäude	F
Badgeanlagen (Zutrittskontrollanlagen)	F
Bahnanlagen	
• baulicher Teil (Perrondächer, Rampen, Gruben, Unterführungen usw.)	G
• übriger Teil (Fahrleitungen, Gleise, Stellwerk, Masten, Seile usw.)	F
Bänke siehe Schränke	
Bankomaten	F
Bartheken, -tische und -stühle (auch eingebaute)	F

Bassins siehe Schwimmbäder und Kläranlagen	
Baugrubensicherungen und -abschlüsse	F
Befeuchtungsanlagen zu betrieblichen Einrichtungen	F
Beichtstühle fest montiert	G
Beleuchtungskörper (ohne Leuchtmittel)	
● zur Grundausstattung zählende	G
● betrieblich bedingte, wie Arbeitsplatzbeleuchtung, Spots in Läden	F
Benzinzapfanlagen	F
Beschallungsanlagen siehe Lautsprecheranlagen	
Beschattungsanlagen (wenn in Treibhäusern: F)	G
Beschriftungen	
● als Raumbezeichnung und Orientierungshilfen	G
● als Reklame- und Firmenbeschriftungen	F
Bestuhlungen siehe Schränke und auch Bartheken, -tische, -stühle	
Bewässerungsanlagen	F
Bienenhäuser	
● baulicher Teil	G
● betrieblicher Teil wie Kästen, Schränke	F
Bildhauerarbeiten (Kunst- und Altertumswert ausgenommen)	G
Bildschirme	
● für Steuerung oder Bedienung von versicherten Bauteilen, eingebaut	G
● für andere Zwecke, auch eingebaut	F
Biogasanlagen siehe Alternative Energiegewinnungsanlagen	
Blachenrolltore	G
Blachenwände	F
Blitzschutzanlagen	G
Blockheizkraftwerke	

● primär zur Deckung des eigenen Energiebedarfs	G
● primär zur kommerziellen Nutzung	F
Bodenbeläge (bei Mehrfachbodenbelägen ist ein Bodenbelag versichert)	
● vom Gebäudeeigentümer oder Mieter/Pächter festverlegt	G
● auf die Raumfläche zugeschnittene, aber lose verlegte Beläge:	
° im Eigentum des Gebäudeeigentümers	G
° im Eigentum des Mieters / Pächters	F
● spezielle Hallenböden siehe Tretschicht	
Boiler	
● ohne betriebliche Nutzung	G
● in landwirtschaftlichen Ökonomiegebäuden	G
Bootsaufzüge und -stege	F
Bowlingbahnen siehe Kegelbahnen	
Boxen (Abferkelboxen, Buchten, Pferdeboxen, Liegeboxen) in Ställen	G
Brandabschottungen	G
Brandmeldeanlagen aufgeschaltet auf die öffentliche Feuermeldestelle	G
Briefkästen	
● freistehend	F
● eingebaut in Gebäude	G
Brücken	F
Brückenwaagen	F
Brunnen	F
Buffets	
● in Wohngebäuden und kollektiven Haushaltungen, eingebaut (Definition: siehe Abs. 3 dieses Artikels)	G
● im Gastgewerbe	F
Bühnen	

• eingebaut	G
• Elementbühnen	F
Bühnenbeleuchtungen	F
Bühneneinrichtungen (Vorhänge, Kulissen, Beschallungsanlagen usw.)	F
Bunker	F
• privat genutzter Teil in Privateigentum wie Restaurant, Museum, Lagerräume	G
Cheminées/Öfen nicht betrieblich	G
Compactusanlagen (Rollregale)	F
Containergebäude mit dem Boden fest verbunden und im Eigentum des Grundstückeigentümers, siehe auch Artikel 4	G
Contracting-Anlageteile im, auf, am Gebäude, ausser betriebliche (Opting-out möglich von nicht in Dach integrierte Solaranlagen)	G
Dampfkesselanlagen	
• der Raumheizung und Warmwasseraufbereitung dienend	G
• Fabrikationszwecken dienend	F
Datenleitungen in Wohngebäuden und im Eigentum des Gebäudeeigentümers	G
Deckengemälde und Dekorationsmalereien (Kunst- und Altertumswert ausgenommen)	G
Druckerhöhungspumpen für Wasser, ausser betriebliche	G
Druckluft- und Vakuumanlagen	F
Durchlauferhitzer in landwirtschaftlichen Ökonomiegebäuden siehe Boiler	
EDV-Anlagen	F
EDV-Leitungen betriebliche, siehe auch Datenleitungen	F

Einbauschränke siehe Schränke	
Einbruch- und Ausbrucharanlagen siehe Alarmanlagen	
Elektrizitätswerke siehe Kraftwerkanlagen	
Elektroanlagen	
• für Haustechnik und Beleuchtung von der Hauseinführung bis zum Verbraucher, mit Tableau (haustechnischer Teil)	G
• zu betrieblichen Einrichtungen, mit Tableau (betrieblicher Teil)	F
Energieerzeugende Anlagen siehe alternative Energiegewinnungsanlagen	
Entkalkungsanlagen	
• zur Hauswasserversorgung	G
• zu betrieblichen Einrichtungen	F
Entmistungsanlagen in Ställen, baulicher Teil	G
Entstaubungsanlagen	F
Erdkollektoren, -register und -sonden siehe alternative Energiegewinnungsanlagen	
Fahr- und Flachsilos	F
Faltwände	G
Farbspritzanlagen und -kabinen	F
Fassadenreinigungsanlagen fest installiert	G
Fassadenschutzeinrichtungen gegen Verunreinigung durch Vögel	G
Fenster mit Glasmalerei (Kunst- und Altertumswert ausgenommen)	G
Fernheizungen siehe Heizanlagen	
Fernsehantennenanlagen siehe Antennenanlagen	
Feuerlöschanlagen (siehe auch Handfeuerlöcher), stationär	G
Feuermeldeanlagen siehe Brandmeldeanlagen	

Feuerungsanlagen siehe Heizanlagen	
Filter	
• zu Hauswasserversorgungsanlagen	G
• zu Industrie- und Gewerbebetrieben, Reservoirs	F
Firmentafeln siehe Reklameschriften	
Flachbildschirme siehe Bildschirme	
Foliengewächshäuser	F
Fördereinrichtungen siehe Transportanlagen	
Freibäder siehe Schwimmbäder	
Fundamente	
• normale Flachfundationen	G
• Spezialfundationen (wie Pfählungen, Erdanker, Rühlwände)	F
Funkanlagen und -antennen	F
Futteraufzüge und -verteilinrichtungen sowie Heukrane in landwirtschaftlichen Ökonomiegebäuden, inkl. Antriebsmotoren	F
Futterkocher in Käsereien und Landwirtschaft	F
Futtersilos Landwirtschaft	
• im Gebäude	G
• im Freien, siehe auch Silos	F
Futtertransportanlagen	F
Fütterungsanlagen inkl. Tröge	F
Garagetorantrieb	G
Garderobenschränke siehe Schränke und auch Umkleidekabinen	
Gartensitzplätze , sofern gedeckt und mit Hauptgebäude fest verbunden	G
Gartenzäune und Einfriedungen	F
Gasheizungen siehe Heizanlagen	

Gebäudeleitsysteme der Haustechnik	G
Gefrierschränke und -truhen	
• in Wohngebäuden und kollektiven Haushaltungen	G
• in Produktionsbetrieben und Gastgewerbe (Definition: siehe Abs. 3 dieses Artikels)	F
Gegensprechanlagen mit Haustüröffner und Kamera	G
Geldautomaten siehe Bankomaten	
Gemeinschaftsantennenanlagen in Mehrfamilienhäusern	G
Geschirrspülmaschinen	
• in Wohngebäuden und kollektiven Haushaltungen	G
• in Produktionsbetrieben und Gastgewerbe (Definition: siehe Abs. 3 dieses Artikels)	F
Getränkeautomaten und -dispenser	F
Getreidesilos siehe auch Silos	F
Gewächshäuser (ausser Foliengewächshäuser)	G
Gleisanlagen	F
Glockenanlagen	
• Glockenstuhl	G
• Glocken, inkl. elektrisches Läutwerk	G
Grundwasserisolierungen	G
Haartrockner	F
Hallenbäder siehe Schwimmbäder	
Handfeuerlöscher	F
Handtrockner und Handtuchautomaten	F
Hängebahnen siehe Transportanlagen	
Hausleitsysteme zu versicherten Anlagen inkl. Programmierung	G
Hebebühnen	F
Heizanlagen	

• für Gebäudeheizung, stationär inkl. erdverlegte Fernwärmelösungen auf gleicher Parzelle	G
• ausschliesslich für betriebliche und kommerzielle Wärmeerzeugung	F
• transportable Luftheritzer und Öfen, inkl. Öfen ohne Kaminanschluss	F
Heizöltanks inkl. erdverlegte (im/ausserhalb Gebäude), ohne kommerzielle	G
Heuaufzüge	F
Heubelüftungsanlagen	F
Heugebläse	F
Heulegen	
• sofern mit dem Hauptgebäude fest verbunden	G
• freistehende, sofern nach den Regeln der Baukunde überdacht	G
Historische Bauteile siehe Kunst- und Altertumswerte	
Hochkamine	
• zu Gebäudeheizungen	G
• betrieblich genutzt oder nicht mehr in Betrieb	F
Hochregallagergestelle nicht dachtragend, mit Kommissionieranlagen	F
Hotelküchen	F
Intrusionsanlagen (Einbruchmeldeanlagen) siehe Alarmanlagen	
Jauchegruben, Jauchekasten	
• sofern mit dem Gebäude fest verbunden	G
• freistehende, sofern nach den Regeln der Baukunde überdacht	G
• dazugehörige stationäre Pumpen und Rührwerke	F

Kabelkanäle, -trassé	G
Kachelöfen	G
Kaffeemaschinen siehe Kücheneinrichtungen	
Kanalisationsleitungen	
• im Gebäude	G
• ausserhalb Gebäude	F
Kanzeln eingebaut	G
Kapellen in Laboratorien, Schulhäusern usw. siehe auch Laborkapellen	F
Käsekessis inkl. zugehöriger Rührwerke	F
Kassen inkl. Kreditkartenterminal mit Korpusanlagen und Transportband	F
Kassenschränke	F
Kästen siehe Schränke und auch Umkleidekabinen	
Katafalke/Aufbahrungsgerüste	G
Kegelbahnen	
• baulicher Teil, inkl. Kugelrücklauf	G
• mechanischer Teil und Automatik	F
Kehrichtpressen	F
Kehrichtverbrennungsanlagen (öffentliche, gewerbliche und industrielle)	
• baulicher Teil	G
• mechanischer und maschineller Teil, samt Steuerung und zugehörigen Leitungen, Öfen, Rauchgasbehandlungen	F
Kino- und Filmvorführreinrichtungen	F
Kirchenbänke fest montiert	G
Kläranlagen	
• öffentliche, gewerbliche und industrielle	
° baulicher Teil	G

° mechanischer und maschineller Teil, samt Steuerungen und zugehörigen Leitungen, beweglichen und demontablen Behältern	F
● private ausserhalb Gebäude	F
Kleinkraftwerke siehe Kraftwerkanlagen	
Kleinwarenaufzüge	F
Klimaanlagen	
● für die Klimatisierung von Räumen, stationär inkl. Kanäle, Monoblocks und Steuerung	G
● ausschliesslich zu betrieblichen Einrichtungen, resp. Produktionszwecken	F
● in Spitälern wie z.B. in MRI-Räumen, CT-Räumen	G
● in kollektiven Haushaltungen	G
Klimasplitgeräte stationär	G
Kompressorenanlagen	F
Kraftwerkanlagen	
● Gebäude und baulicher Teil ab Schieber zu Wasserfassung	G
● technische Einrichtungen	F
Krane und Kranbahnen siehe Transportanlagen	
Krematoriumsöfen	F
Kücheneinrichtungen	
● in Wohngebäuden und kollektiven Haushaltungen, inkl. sämtliche eingebauten Geräte	G
● in Produktionsbetrieben zu gewerblicher Produktion	F
● im Gastgewerbe (Definition: siehe Abs. 3 dieses Artikels)	F
Küchenschränke siehe Kücheneinrichtungen	
Kühlanlagen	
● Kühlräume, baulicher Teil samt Isolation und Verkleidung	G
● Kühlzellen und Kühlräume aus Fertigelementen	F
● maschineller Teil samt Kühl- und elektrischen Leitungen	F
● in kollektiven Haushaltungen	G

Kühl- und Tiefkühlschränke siehe Gefrierschränke und -truhen	
Kulissen siehe Bühneneinrichtungen	
Kunst- und Altertumswerte soweit reproduzierbar	G
Kunsteisbahngelände baulicher Teil	G
Laborkapellen und -tische	F
Ladeneinbauten und -einrichtungen	F
Laderampen	
• baulicher Teil	G
• mechanischer Teil	F
Lagergestelle siehe Hochregallagergestelle	
Lamellenstoren	G
Lautsprechanlagen inkl. Leitungen	F
Läutwerk siehe Glockenanlagen	
Leitungen siehe Elektroanlagen, Heizanlagen oder sanitäre Installationen	
Leitungen	
• ausserhalb Gebäude	F
• für EDV-Anlagen, Radio/TV siehe auch Datenleitungen	F
Leitungskanäle als Gebäudeverbindung, begehrbar	G
Lichtreklamen	F
Lichtsteuerung	G
Lifanlagen siehe Aufzüge	
Lüftungsanlagen	
• für die Lüftung von Räumen, stationär, inkl. Kanäle, Monoblocks und Steuerung	G
• ausschliesslich zu betrieblichen Einrichtungen, resp. Produktionszwecken	F
• in kollektiven Haushaltungen	G

Markierungen in Turnhallen und dergleichen	G
Melkstände stationär, baulicher Teil	G
Mikrowellen siehe Kucheneinrichtungen	
Milchbassins, -kühler und -zentrifugen	F
Minibars eingebaut	G
Mistgruben und -legen siehe Jauchegruben	
Mobilehomes	F
• mit dem Boden fest verbunden und im Eigentum des Grundstückseigentümers siehe auch Artikel 4	G
Moloks	F
Musikanlagen, Musik- und Mediacenter	F
Nasslöschposten	G
Notleuchten	G
Notstrom- und Netzersatzanlagen	
• zu mit dem Gebäude versicherten Einrichtungen	G
• zu betrieblichen Einrichtungen	F
Nottreppen siehe Aussentreppen	
Obstpressen	F
Öfen siehe Cheminées/Öfen	
Öltanks auch erdverlegte (im/ausserhalb Gebäude)	
• für Heizungen, die der Raumheizung dienen	G
• für gewerbliche, industrielle oder kommerzielle Zwecke	F
Orgeln	
• in Kirchen eingebaut	G
• sonstige	F
Ornamente siehe Deckengemälde und Dekorationsmalereien	

Panzertüren	
• zu Schutzräumen	G
• zu Tresorraum, als Raumabschluss	G
Parabolantennen siehe Antennenanlagen	
Parkingeinrichtungen wie Kassautomaten, Schranken usw.	F
Parkleitsysteme in Tiefgaragen	F
Paternoster siehe Aufzüge	
Pergolen	
• mit Hauptgebäude fest verbunden	G
• freistehende, sofern nach den Regeln der Baukunde überdacht	G
Perrondächer, Putzgruben (Bahnanlagen)	G
Personenruf- und -suchanlage	F
Pflanzentische in Gewächshäusern auch fest eingebaut	F
Pflanzentröge mobile (wenn gebäudevollendend: G)	F
Photovoltaikanlagen siehe alternative Energiegewinnungsanlagen	
Pizzaöfen betriebliche oder ausserhalb Gebäude	F
Pneumatische Förderanlagen siehe Transportanlagen	
Pokalvitrinen	F
Postfächer	F
Postomaten siehe Bankomaten	
Praxiseinbauten und -einrichtungen in Arzt-, Zahnarzt- oder Anwaltspraxen usw. (wenn gebäudevollendend: G)	F
Pressen aller Art	F
Pumpen	
• in sanitären Anlagen und Zentralheizungen	G
• übrige	F
Radioantennenanlagen siehe Antennenanlagen	

Rampen mit Gebäude verbunden, Rampenheizung	G
Rauch- und Wärmeabzugsanlagen automatische, nicht betrieblich	G
Rauchkammern	
• für den Eigengebrauch eingebaut	G
• in Produktionsbetrieben oder mobil	F
Regenwassersammelanlagen inkl. Tanks (im Gebäude)	G
Reklameschriften und -tafeln	F
Reservoirs von Wasserversorgungen	
• baulicher Teil	G
• mechanischer und maschineller Teil samt Steuerung	F
Restaurantküchen	
• wenn in Wirtewohnung keine eigene Küche	G
Rohrpostanlagen	F
Rollbänder und -treppen für den Personentransport	G
Rollregale (Compactusanlagen)	F
Röntgenanlagen	F
Rührwerke	F
Sanitäre Installationen	
• zu hygienischen Zwecken und bei GVG versicherten Einrichtungen	G
• zu betrieblichen Einrichtungen	F
Sauerstoffanlagen	F
Saunaanlagen	
• in Wohngebäuden als private Anlagen	G
• betriebliche Anlagen:	
° baulicher Teil, inkl. Sitz- und Liegeflächen	G
° betrieblicher Teil	F

Schalteranlagen in Banken, Post usw.	
● baulicher Teil	G
● mechanischer und betrieblicher Teil	F
Schattieranlagen in Treibhäusern	F
Schaufenster	
● baulicher Teil	G
● übriger Teil	F
Schiess- und Scheibenstände	
● baulicher Teil, inkl. festmontierter Schalldämmung	G
● betrieblicher Teil inkl. Kugelfang etc.	F
Schirmbars	F
Schirmdächer	F
Schliessanlagen	G
Schmelzöfen	F
Schränke	
● eingebaut	G
● nicht eingebaut	F
Schulküchen	G
Schutzraumeinrichtungen und -installationen	
● private	G
● öffentliche siehe Zivilschutzanlagen	
Schwachstromapparate	F
Schwachstrominstallation	F
Schwimmbäder	
● im Gebäude:	
° in Wohngebäuden als private Anlage	G
° betriebliche Anlagen, baulicher Teil	G
° betriebliche Anlagen, mechanischer und betrieblicher Teil	F

• im Freien inkl. auch fest montierter Abdeckung und technischem Zubehör	F
Seilbahnen und Skilifte siehe Bahnanlagen	
Selbsttränkeanlagen in landwirtschaftlichen Ökonomiegebäuden	G
Sickerleitungen und -platten (im/am Gebäude)	G
Silogebäude	G
Silos	
• im Gebäude	G
• Landwirtschaft siehe Futtersilos	
• in Produktionsbetrieben und für Schüttgüter	F
Sirenenanlagen	F
Softwareprogrammierung zu versicherten Einrichtungen	G
Solariumseinrichtungen	F
Sondierstollen und -bohrungen	F
Sonnenkollektoren und Solarzellen siehe alternative Energiegewinnungsanlagen	
Sonnenschirme auch fest montierte	F
Sonnensegel	F
Sonnenstoren vom Gebäude ausgehend	G
Sonnerie- und Haustür-Gegensprechanlagen	G
Spaltanlagen für Abwasser	F
Spaltenböden in Ställen	G
Späneabsaug- und transportanlagen	F
Spannteppiche siehe Bodenbeläge	
Spannungserhaltungsgerät für Ausfall Strom	F
Speiselifte siehe Kleinwarenaufzüge	
Spiegel und Spiegelschränke in Badezimmern und Toiletten, fest montiert	G
Sprinkleranlagen	G

Spritzkabinen und -anlagen	F
Sprungtürme in Hallenbädern, baulicher Teil	G
Statuen eingehauene und festgemauerte (Kunst- und Altertums wert ausgenommen)	G
Staubsaugeranlagen in Wohnhäusern	
• in Wände und Decken verlegte Rohre	G
• Apparate	F
Steamer/Dampfgarer siehe Kucheneinrichtungen	
Steinhauerarbeiten siehe Bildhauerarbeiten	
Stempeluhren	F
Storen vom Gebäude ausgehend	G
Störungsmeldeanlagen	
• zu mit dem Gebäude versicherten Einrichtungen	G
• zu betrieblichen Einrichtungen	F
Stromgenerator siehe Turbinen	
Stromzähler	F
Stuckaturen (Kunst- und Altertums wert ausgenommen)	G
Stützmauern sofern Gebäudeteil	G
Tabernakel siehe Altäre	
Tanks auch erdverlegt, betrieblich (Benzin, Diesel, Gas) siehe auch Heizöltanks	F
Tanksäulen	F
Taufsteine und -becken siehe Altäre	
Telefonanlagen	
• Apparate, Leitungen und Steckdose	F
• Leitungen in Wohnhäusern inkl. Steckdosen	G
• Telefonzentrale	F
Telefonkabinen	

● im Gebäudeinnern	G
● ausserhalb Gebäuden	F
Teppiche siehe Bodenbeläge	
Tiefkühlschränke siehe Gefrierschränke und -truhen	
Tonstudios gewerblich	
● Mehrisolationen zu Tonstudiokeller	F
● Mischpult, eingebaute Boxen usw.	F
Trafostationsgebäude baulicher Teil	G
Traglufthallen	F
Tränkeanlagen in landwirtschaftlichen Ökonomiegebäuden, eingebaut, inkl. Begleitheizung und Computersteuerung	G
Transformatoren	F
Transportanlagen wie Kräne, Hängebahnen, Schrägaufzüge	F
Treppen/Ausstertreppen mit Gebäude verbunden	G
Treppenlifte	G
Tresore und Tresoranlagen	F
Tresortüren als Raumabschluss	G
Tretschicht in Tennishallen usw., lose verlegt	F
Tribünen wenn mit Gebäudeteilen (Umkleidekabine, Restaurant) fest verbunden	G
● freistehende, sofern ganz oder teilweise überdacht	G
● technische Einrichtungen	F
Trotten	F
Tumbler siehe Wäschereieinrichtungen	
Turbinen siehe auch alternative Energiegewinnungsanlagen	
● ausschliesslich betrieblich	F
● zum Eigengebrauch	G
Turmkreuze, -hähne, -kugeln	G
Turmuhren	G
Turngeräte	F

Überwachungsanlagen	F
Uhrenanlagen auch mit Zentralsteuerung	F
Umkleidekabinen inkl. Garderobeneinrichtungen in Schwimmbädern, Sportanlagen, Wellnessbereichen, usw.	F
Velounterstände	
● mit dem Hauptgebäude fest verbunden	G
● freistehende, sofern nach den Regeln der Baukunde überdacht	G
Ventilationsanlagen	
● der Raumbenützung durch Mensch und Tier dienend	G
● betrieblichen Zwecken dienend	F
Verkaufskorpusse siehe Ladeneinbauten und -einrichtungen	
Verpflegungsautomaten	F
Vertikallamellen (innerer Sicht- und Sonnenschutz)	F
Videoüberwachungsanlagen siehe Alarmanlagen	
Viehanbindevorrichtungen siehe Anbindevorrichtungen	
Viehhüteapparate	F
Viehtränkeanlagen siehe Tränkeanlagen	
Volieren sofern kein Gebäude	F
Vorhänge (innerer Sicht- und Sonnenschutz)	F
Waagen	F
Wagenheber	F
Wandlöschposten	G
Wand- und Deckenmalereien (Kunst- und Altertumswert ausgenommen)	G
Wandschränke siehe Schränke	
Wandtafeln und Kartenzüge in Schulen	F

Warenaufzüge siehe Aufzüge	
Wärmekraftkoppelungsanlagen siehe Blockheizkraftwerk	
Wärmepumpen für die Gebäudeheizung und Warmwasseraufbereitung siehe auch alternative Energiegewinnungsanlagen	G
Wärmerückgewinnungsanlagen	
• als Teil der Gebäudeheizung, resp. -klimatisierung	G
• als Teil der betrieblichen Einrichtung	F
Wärmezähler für die individuelle Heizabrechnung	G
Wäschereieinrichtungen	
• in Wohngebäuden und kollektiven Haushaltungen	G
• in Gewerbe- und Industriebetrieben (Waschanstalten, Färbereien usw.)	F
• im Gastgewerbe (Definition: siehe Abs. 3 dieses Artikels)	F
Wasseraufbereitungs- und -enthärtungsanlagen	
• zu Hauswasserversorgungen	G
• zu betrieblichen Einrichtungen	F
Wasserlöschposten siehe Wandlöschposten	
Wasseruhren	F
Wasserversorgungsanlagen siehe Reservoirs	
Wechselrichter zu alternativen Energiegewinnungsanlagen	G
Weihwasserbecken siehe Altäre	
Weinkühler siehe Gefrierschränke und -truhen	
Weinpressen siehe Trotten	
Werkstatteinrichtungen	F
Wertschutzanlagen siehe Alarmanlagen	
Whirlpools	
• in Wohnhäusern als private Anlage	G
• ausserhalb von Wohnhäusern	F
• betriebliche Anlagen im Gebäude: ° baulicher Teil	G

° betrieblicher Teil	F
● Aussenanlagen	F
Windkraftwerken sofern beim Gebäude und nicht im Eigentum von energieerzeugenden Betrieben	G
Windmessanlagen siehe auch Windwächteranlagen	F
Windräder siehe alternative Energiegewinnungsanlagen	
Windschutznetze und -blachen betriebliche	F
Windschutzwände	
● mit Gebäude fest verbunden, auf Balkonen, Terrassen und gedeckten Sitzplätzen	G
● im Freien	F
Windwächteranlagen zu mitversicherten Anlagen	G
Wirtshausschilder	F
WLAN siehe Datenleitungen	
Zähler im Besitz der Energielieferanten	F
Zapfsäulen	F
Zeiterfassungsgeräte	F
Zieröfen	F
Zivilschutzanlagen öffentliche samt Lüftungs- und Notstromanlagen und eingebauten Küchen	G
Zivilschutzeinrichtungen	F
Zutrittskontrollanlagen siehe Badgeanlagen	

³Begriffsdefinitionen für die Anwendung der Abgrenzungsbeispiele

- a) Der Begriff «Wohngebäude» umfasst auch Apartwohnungen, Resortwohnungen, Personalwohnungen und -zimmer.
- b) Der Begriff «Kollektive Haushaltungen» umfasst auch Kantinen, Spitäler, Alters- und Pflegeheime, Kliniken, Konvikte, Betriebskantinen, Personalrestaurants und Schulhäuser. Unter den Begriff «Kollektive Haushaltungen» fallen auch Verpflegungseinrichtungen für den Eigenbedarf wie Teeküchen/Pausenküchen in Betrieben und Schulen aller Art, in kulturellen und kirchlichen Gebäuden usw..
- c) Der Begriff «Gastgewerbe» umfasst auch Hotels, Motels, Wirtschaftsteil von Aparthotels, Garnihotels, Pensionen, Clubhütten, Massenquartiere, Ferienheime, Jugendherbergen, Gasthöfe, Bars, Restaurants, Kaffeehäuser, Campinggebäude, Tanzlokale und Nachtclubs.

Art. 4 Versicherte Gebäude

Objekte sind bei der Gebäudeversicherung versichert, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a) Das Objekt entspricht der Definition eines Gebäudes gemäss Art. 13 des Gebäudeversicherungsgesetzes.
- b) Die Gestehungskosten von freistehenden Objekten belaufen sich auf mindestens CHF 20'000.00.
- c) Das Objekt wird für mindestens 10 Jahre erstellt und eine entsprechende Baubewilligung (befristet oder unbefristet) ist vorhanden.
- d) Der Antragsteller ist Grundeigentümer oder zumindest Baurechtsberechtigter.

III. Versicherungsverhältnis

Art. 5

Bei Gebäuden mit historischer Bausubstanz wie z.B. Schlössern kann der Eigentümer oder die Eigentümerin wählen, ob er bzw. sie diese mitversichern will oder nicht. Anhand der detaillierten Schätzung berät die Gebäudeversicherung Graubünden den Versicherungsnehmer bzw. die Versicherungsnehmerin.

Ausnahmen von der
Neuwertversicherung

IV. Finanzierung

Art. 6

Folgende Gebäude werden mit einer Elementarrisikoprämie belegt:

- a) Treibhäuser;
- b) Gebäude, welche über 50 % aus Glas oder ähnlich gegen Sturmwind, Schneedruck oder Hagel empfindliche Baustoffe bestehen;
- c) Gebäude in gefährlicher Nähe eines Lawinenzugs, Rüfenauslaufs, Steinschlaggebiets, Wasserlaufs;
- d) Gebäude, bei denen keine Massnahmen zur Beseitigung oder zu einer Reduktion einer besonderen Gefährdung zumutbar sind.

Gebäude mit Elementarrisikoprämie

V. Elementarschadenprävention

Art. 7

Wenn für ein Gebäude in einem gelben Gefahrengebiet eine beträchtliche Schadenserwartung vorliegt und eine Schutzmassnahme wirtschaftlich ist, kann die Gebäudeversicherung Graubünden eine nach Art und Umfang definierte Schutzmassnahme vorschlagen. Dem Bauherrn wird die Wahlmöglichkeit mitgeteilt, ob er die vorgeschlagene Schutzmassnahme umsetzen will oder ob er auf die Schutzmassnahme

Bauten in gelben Gefahrengebieten

verzichten möchte und dafür eine Elementarzuschlagsprämie bezahlt.

VI. Schadenfall

Aufgebot zur Schadenbesichtigung

Art. 8

¹Dem Geschädigten ist der Zeitpunkt der Schadenbesichtigung rechtzeitig bekanntzugeben. Aufwendungen, die dem Geschädigten im Zusammenhang mit der Schadenbesichtigung entstehen, werden nicht entschädigt.

²Der Geschädigte ist berechtigt, auf seine Kosten einen Sachverständigen beizuziehen.

Ausschluss von Gebäudeteilen

Art. 9

Gebäudeteile, die vor dem Schadenereignis entfernt wurden, und bauliche Investitionen (An- und Umbauten) ohne Baubewilligung, ohne Bauzeitversicherung oder die nicht in der amtlichen Schätzung enthalten sind, dürfen nicht in die Schadensschätzung einbezogen werden.

Bauzeitversicherung

Art. 10

In der Bauzeitversicherung werden bei der Schadensschätzung Gebäudeteile und Gebäudeeinrichtungen von dem Zeitpunkt an berücksichtigt, wo sie eingebaut oder sonst wie mit dem Gebäude dauernd verbunden sind. Der Wert im Zeitpunkt des Schadeneintrittes ist von der Versicherungsnehmerin beziehungsweise vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.

Vereinbarte Versicherungssumme

Art. 11

Bei einer vereinbarten Versicherungssumme wird der Schaden im Verhältnis der vereinbarten Versicherungssumme zum Neuwert des Gebäudes im Zeitpunkt des Schadenereignisses entschädigt. Bei Ver-

einbarungen, in welchen nur die historische Bausubstanz nicht versichert ist, wird der Rest des Gebäudes zum Neuwert bzw. Zeitwert entschädigt.

Art. 12

¹Unter die Wiederherstellungskosten fallen nur Aufwendungen, die bei der amtlichen Schätzung zur Ermittlung des Neuwerts zu berücksichtigen sind.

Wiederherstellungskosten

²Erleidet ein Gebäude vor oder während der Wiederherstellungsarbeiten oder vor oder während der Beseitigung verwendbarer Überreste einen weiteren Schadenfall, so wird die vorausgegangene Schadensschätzung durch eine neue Schadensschätzung ersetzt, die den gesamten Schaden zu umfassen hat.

Art. 13

Die Entschädigung für die Abbruch-, Räumungs- und Entsorgungskosten setzt sich zusammen aus den Kosten, die die Aufräumung des Gebäudeplatzes und der ganz abgeschätzten Gebäudeteile sowie die Abfuhr und Entsorgung des Gebäudeschuttes bis zum nächsten Ablagerungs- oder Entsorgungsplatz normalerweise verursachen.

Nebeneleistungen

Art. 14

Zinsguthaben unter CHF 10.00 werden nicht entschädigt.

Verzinsung

Art. 15

¹In Gemeinden, in denen kein Vermessungswerk besteht, müssen die versicherten Gebäude die Versicherungsnummer tragen.

Gebäudeversicherungsnummern

²Die Gebäudeversicherung Graubünden bestimmt die Ausführung der Nummernschilder.

³Die Kosten der Nummernschilder gehen zu Lasten der Gebäudeversicherung Graubünden.

VII. Inkraftsetzung

Art. 16

Diese ergänzenden Bestimmungen treten per 01.01.2016 in Kraft.

Inkraftsetzung

Die Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden sind abrufbar unter **www.gvg.gr.ch**.

GEBÄUDEVERSICHERUNG GRAUBÜNDEN

OTTOSTRASSE 22
POSTFACH
7001 CHUR

T +41 (0)81 258 90 00
F +41 (0)81 258 91 81
INFO@GVG.GR.CH
WWW.GVG.GR.CH